

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten werktags dreischichtig von 00.00 bis 24.00 Uhr für den Grauwacketagebau Unterberg
Antrag auf Planergänzung

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 02.08.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten werktags dreischichtig von 00.00 bis 24.00 Uhr für den Grauwacketagebau Unterberg

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG betreibt am Standort Unterberg einen Grauwacketagebau auf einer Gesamtfläche von 42,4 ha. Der Rahmenbetriebsplan für den bergrechtlichen Teil mit einer Fläche von 22,9 ha wurde mit Bescheid vom 28.11.2013 planfestgestellt.

Im Rahmen des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses wurde verfügt, dass Arbeiten in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen von der Genehmigung ausgeschlossen werden, so dass lediglich ein Zweischichtbetrieb gestattet ist.

Zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an klassifizierten, hochwertigen Gesteinskörnungen aus dem Grauwacketagebau Unterberg und damit der Erfüllung von Lieferverträgen sieht die KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG entsprechend vor, den Betrieb der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten werktags dreischichtig, von 00.00 bis 24.00 Uhr zu betreiben.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen darin, dass das Vorhaben auch in der geänderten Form keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit verursacht. Maßgebend für diese Einschätzung sind die vorliegenden Emissions- und Immissionsprognosen für die nächstgelegene Wohnbebauung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.